

I.

# Ausschreibung

der Dienstleistung für die Durchführung der externen Kontrollen für die Jahre 2010 bis 2013 gemäß den Bestimmungen des § 17 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 vom 14.12.2009, für die gem. § 7 Abs 2 Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG), BGBl. I Nr. 28/2002 zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2008 anerkannten Tiergesundheitsdienste.

*Offenes Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2006.*

## 1. Grundsätzliches

### 1.1 Der Vertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dieser Ausschreibungsunterlage und dem Angebot des Bieters samt Beilagen. Bei Widersprüchen haben die Festlegungen dieser Unterlage jedenfalls Vorrang.

Abweichungen von diesen Ausschreibungsbedingungen sowie Ergänzungen derselben oder Vorbehalte und Erklärungen betreffend von diesen Bedingungen geregelten Sachverhalten sind nicht gestattet und gelten als nicht beigelegt.

**Ausschreibende und vergebende Stelle** gemäß § 17 (2) Tiergesundheitsdienst-Verordnung BGBl II Nr. 434/2009 vom 14. Dezember 2009 im Auftrag des BMG ist:

#### **Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV)**

DI Stefan Weber  
Bahnhofstr. 9, 3430 Tulln  
Tel. national: 02272 82600 11  
Tel. International: 0043 2272 82600 11

Fax national: 02272 82600 4  
Fax international: 0043 2272 82600 4

Mail: [stefan.weber@qgv.at](mailto:stefan.weber@qgv.at)

(Die Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) ist im Rahmen dieser Angebotslegung als anerkannter Tiergesundheitsdienst zu verstehen. Mit Ausnahme von Punkt 9 der Bietererklärung gelten alle Bestimmungen mit dem Überbegriff „TGD“ auch für den Geflügelgesundheitsdienst.)

#### **Auftraggeber:**

Republik Österreich  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Organe der anerkannten Tiergesundheitsdienste oder sonstige Personen sind nicht berechtigt, von den Bestimmungen der Ausschreibung abweichende Anordnungen zu treffen.

## 1.2 Urheberrecht

Die gegenständliche Ausschreibungsunterlage samt Beilagen unterliegt dem Urheberrecht.

## 1.3 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlage auf Vollständigkeit zu prüfen. Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebots eine Klärung mit der ausschreibenden und vergebenden Stelle herbeizuführen.

Sollten sich bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlage Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat der Bieter dies umgehend schriftlich der ausschreibenden und vergebenden Stelle mitzuteilen. Mit der Abgabe des Angebots bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlage einer vollständigen Prüfung unterzogen worden ist, dass die Ausschreibungsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG 2006) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlage für seine Kalkulation ausreichend ist und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann. Mit der Abgabe des Angebots bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations)-Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des Bieters im Zusammenhang mit der Erstellung des Angebots einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebots, dass die Leistungen in der Ausschreibungsunterlage vollständig beschrieben und auch keine Teilleistungen oder Angaben fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Auftrags notwendig sind. Nach Vertragsabschluss gilt die Auslegung der ausschreibenden und vergebenden Stelle.

## 1.4 Berichtigungen und Ergänzungen in der Ausschreibung

Der Auftraggeber und die ausschreibende Stelle behalten sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu der Ausschreibungsunterlage innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen und diese allen Bietern zur Verfügung zu stellen. Sofern der Umfang der Ergänzung oder der Zeitpunkt der Ergänzung es erforderlich macht, wird die ausschreibende und vergebende Stelle die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.

## 1.7 Wirksamkeit des Vertrages

Nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes kommt das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer in dem Zeitpunkt zustande, in dem der Bieter die Verständigung (Auftragsschreiben, Bestellschein oder Schlussbrief) von der Annahme seines Angebotes erhält (Zuschlag).

Wird die Zuschlagsfrist überschritten oder weicht der Auftrag vom Angebot ab, so entsteht das Vertragsverhältnis erst mit der schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers, dass er den Auftrag annimmt. Zur Abgabe dieser Erklärung ist dem Bieter eine angemessene Frist zu setzen.

Die Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch. Sämtliche ausschreibungsrelevante Unterlagen sind daher in deutscher Sprache vorzulegen. Die Preise sind in Euro anzugeben. Alle Anfragen, Besprechungen, Korrespondenzen/Zertifikate haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

## 1.8 Nachträgliche Vertragsänderungen

Nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

### 1.9 **Arbeits-/Bietergemeinschaft**

Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft, so sind alle Gemeinschaftsmitglieder zur ungeteilten Hand zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung und für sonstige Verbindlichkeiten aus dem Vertrag verpflichtet.

Bei Arbeitsgemeinschaften ist ein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter unter Angabe seiner Adresse zu nennen.

Bei Bietergemeinschaften, ist die Erklärung beizulegen, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringt; darüber hinaus ist die (elektronische) Adresse jener Stelle anzuführen, die zum Empfang der Post berechtigt ist.

### 1.10 **Subaufträge:**

Der Auftragnehmer ist zur Heranziehung von Subunternehmern im rechtlich zulässigen Ausmaß berechtigt. Kontrollorgane, die nicht bei der Kontrollfirma angestellt sind, sind als Subauftragnehmer zu behandeln.

Diese Subunternehmer sind bereits im Angebot unter Angabe ihres Leistungsanteils namhaft zu machen und ist eine verbindliche Leistungszusage dem Angebot beizulegen. Die in der Ausschreibung hinsichtlich der Eignung des Bieters und seines Personals aufgestellten Anforderungen gelten sinngemäß. Der Auftragnehmer kann beliebig viele Subauftragnehmer namhaft machen, unabhängig davon, ob sie eingesetzt werden. Ein Austausch bzw. eine Neuzuziehung von Subunternehmern nach Vertragsabschluss ist nur aus wichtigen, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen, gleichwertiger Qualifikation des Subunternehmers und Zustimmung des Auftraggebers erlaubt.

Die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen sind im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an andere Personen auch von diesen sinngemäß zu erfüllen. Daher hat der Auftragnehmer, wenn er an Subunternehmer vergibt, diese darauf hinzuweisen und diese Verpflichtungen auf die Subunternehmer zu überbinden.

### 1.11 **Aufteilung in Lose:**

Los A): Kontrolle der TGD-Geschäftsstellen

Los B): Kontrolle der TGD-Teilnehmer (TGD-Tierärzte und TGD-Tierhalter)  
in den Baseline-Kontrolljahren 2010 und 2013

Los C): Kontrolle der TGD-Teilnehmer (TGD-Tierärzte und TGD-Tierhalter)  
in den Schwerpunkt-Kontrolljahren 2011 und 2012

Teilangebote unter Berücksichtigung dieser Losaufteilung sind zulässig.

### 1.12 **Alternativangebote:**

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

### 1.13 **Persönliches Verhalten der Kontrollorgane des Auftragnehmers**

Kontrollorgane, die sich grob ungebührlich verhalten oder durch ihr Verhalten die vertragsgemäße Durchführung der Leistung beeinträchtigen bzw. den geordneten Betrieb stören, sind auf Verlangen der ausschreibenden und vergebenden Stelle vom Erfüllungsort zu entfernen.

Erhält die vergebende Stelle Kenntnis über Beschwerden über ein Kontrollorgan, kann nach Prüfung der erhobenen Vorwürfe und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber BMG eine Sperre einzelner Kontrollorgane (Entzug der Kontrollbefugnis) ausgesprochen werden. Der Auftragnehmer ist in solchen Fällen verpflichtet, bei Bedarf für einen entsprechend qualifizierten Ersatz zu sorgen.

### 1.14 **Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen**

Der Auftragnehmer muss die entsprechenden Verpflichtungen aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 befolgen. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitgehalten.

### 1.15 **Gerichtsstand**

Die Vertragsparteien bekunden die Absicht, allfällige aus diesem Vertrag resultierende Auffassungsunterschiede in erster Linie im Verhandlungswege beizulegen.

Für etwaige, aus dem Vertrag entspringende Streitigkeiten - einschließlich über sein Zurechtbestehen - wird ausschließlich der Gerichtsstand bei dem für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gericht vereinbart. Der Vertrag und seine Ergänzungen sowie alle damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse unterliegen nur den österreichischen Gesetzen unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

### 1.16 **CPV-Klassifizierung:**

85200000-1 = Veterinärdienstleistung  
71700000-5 = Kontroll- und Überwachungsdienstleistung

### 1.17 **Ausnahme von der Anwendung der Europäischen Spezifikationen:**

Keine.

### 1.18 **Anforderung von Unterlagen sowie Auskünfte:**

Die Ausschreibungsunterlagen sind bei der ausschreibenden und vergebenden Stelle ausschließlich elektronisch als Download unter [www.qgv.at/downloads/ausschreibung2010.htm](http://www.qgv.at/downloads/ausschreibung2010.htm) kostenlos erhältlich.

#### 1.18.1 **Auskünfte betreffend Ausschreibung und Vergabe**

Für Auskünfte, die den organisatorischen Teil der **Ausschreibung und Vergabe** betreffen, steht die ausschreibende und vergebende Stelle zur Verfügung. Anfragen sind ausschließlich schriftlich per Mail an [stefan.weber@qgv.at](mailto:stefan.weber@qgv.at) oder per Fax an +43 (0)2272 82600 4 zu Händen DI Stefan Weber zu richten. Sämtliche Anfragen sind im Betreff mit dem Vermerk „Anfrage Ausschreibung EK 2010“ zu kennzeichnen.

Da Anfragen und deren Beantwortung im Sinne der Gleichbehandlung aller Bieter an alle Teilnehmer des Vergabeverfahrens versandt werden müssen, ist der Text der Anfrage so zu formulieren, dass er keine Aufschlüsse über die Identität des Fragestellers zulässt.

#### 1.18.2 **Fachauskünfte anlässlich der Kontrolldurchführung**

Für **Fachauskünfte** sowie für Rückfragen, die sich **im Zuge der Kontrolle** im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eines TGD ergeben, stehen die Geschäftsführer der Tiergesundheitsdienste zur Verfügung.  
(GGD für Geflügelfragen; TGD's für Fachfragen, die anderen Tierarten betreffend;)

Tiergesundheitsdienst Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Mag. Roman Janacek, Tel.: +43 (0)2742 9005 12779, Mail: [roman.janacek@noel.gv.at](mailto:roman.janacek@noel.gv.at)

Tiergesundheitsdienst Oberösterreich, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Dr. Gottfried Schoder, Tel.: +43 (0)732 7720 14233, Mail: [post.tgd@ooe.gv.at](mailto:post.tgd@ooe.gv.at)

Tiergesundheitsdienst Steiermark, Friedrichgasse 11, 8010 Graz  
Dr. Karl Bauer, Tel.: +43 (0)316 877 5593, Mail: [k.bauer@stmk.gv.at](mailto:k.bauer@stmk.gv.at)

Tiergesundheitsdienst Burgenland, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt  
Dr. Robert Fink, Tel.: 02682/600-2688 oder 2475 (Kanzlei), Mail: [tgd@aon.at](mailto:tgd@aon.at)

Gesundheitsdienst für Nutztiere für Kärnten, Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt  
Dr. Johannes Hofer, Tel.: +43 (0)664 3225134, Mail: [johannes.hofer@ktn.gv.at](mailto:johannes.hofer@ktn.gv.at)

Tiergesundheitsdienst Tirol, Eduard Wallnöferplatz 3, 6020 Innsbruck  
Dr. Christian Mader, Tel: 05125087770, Mail: [ch.mader@tirol.gv.at](mailto:ch.mader@tirol.gv.at)

Tiergesundheitsdienst Salzburg, Fanny von Lehnert Str. 1, 5020 Salzburg  
Mag. Erika Sakoparnig, Tel.: 0662/8042-3620; 0664/8499657, Mail: [tgd-s@salzburg.gv.at](mailto:tgd-s@salzburg.gv.at)

Tiergesundheitsdienst Vorarlberg/Tiergesundheitsfonds, Amt der Vorarlberger Landesregierung,  
Römerstr. 15, 6900 Bregenz, Dr. Norbert Greber, Tel.: 0664-6255128, Mail: [norbert.greber@vorarlberg.at](mailto:norbert.greber@vorarlberg.at)

Geflügelgesundheitsdienst QGV, Bahnhofstraße 9, 3430 Tulln,  
Mag. Harald Schließnig, Tel.: 02272/82 600-12, Mail: [harald.schliessnig@ggv.at](mailto:harald.schliessnig@ggv.at)

#### 1.19 **Frist für die Angebotsabgabe und Zustelladresse:**

Das Angebot ist in einem verschlossenen Kuvert, das deutlich mit der Aufschrift „Anbot für die Durchführung externer Kontrollen gem. Tiergesundheitsdienst-Verordnung“ – Nicht Öffnen! – zu versehen ist, an die ausschreibende Stelle zu senden oder im Büro der ausschreibenden Stelle abzugeben.

Zustelladresse:

**Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV)**  
**DI Stefan Weber**  
**Bahnhofstr. 9**  
**3430 Tulln**

Die Abgabe der Angebote hat in Papierform zu erfolgen.

Die Angebote müssen bis **08. Juli 2010, 10.00 Uhr**, eingelangt sein.

Das Kuvert muss die Aufschrift „**Anbot für die Durchführung externer Kontrollen gem. Tiergesundheitsdienst-Verordnung**“ – Nicht Öffnen! – tragen.

Auf dem Kuvert muss weiters die Firmenbezeichnung und die Adresse des Absenders (Bieters) angebracht sein.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Das Angebot kann per Zustelldienst übermittelt werden oder an Arbeitstagen (Montag - Donnerstag in der Zeit zwischen 9.00 und 15.00 Uhr; Freitag in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr) persönlich abgegeben werden.

Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens des Angebots trägt der Bieter. Angebote, die nach diesem Zeitpunkt bei der ausschreibenden Stelle einlangen, werden ungeöffnet ausgeschieden.

Mittels Telefax oder per E-Mail einlangende Angebote werden nicht anerkannt. Die Abgabe von Angeboten mittels elektronischer Datenträger ist unzulässig.

Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung von Unterlagen.

### 1.20 **Angebotsöffnung:**

Die Angebotsöffnung findet am **08. Juli 2010, um 10.05 Uhr** im Büro der ausschreibenden Stelle, statt. Die Angebotsöffnung wird gemäß § 118 BVergG durch eine Kommission der ausschreibenden Stelle vorgenommen. An der formalen Öffnung der Angebote kann je ein/e ausgewiesene/r Vertreter/in jedes Bieters teilnehmen.

Im Rahmen der Öffnung der Angebote wird festgestellt, ob das Angebot rechtsgültig unterfertigt ist, aus welchen Teilen es besteht und ob die in der Ausschreibungsunterlage verlangten Bestandteile im Angebot enthalten sind. Sollte die Kommission das Vorliegen unbehebbarer Mängel eines Angebots feststellen, wird dieses unverzüglich ausgeschieden. Aus den Angeboten werden der Name und der Geschäftssitz sowie der Angebotspreis mit Umsatzsteuer unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge mit Angabe ihres Ausmaßes sowie wesentliche Vorbehalte und Erklärungen des Bieters verlesen.

Jeder Bieter ist verpflichtet, ihm erkennbare Mängel bei der Verlesung der ihn betreffenden Angebotsteile unverzüglich zu rügen.

### 1.21 **Vergütung für die Erstellung des Angebots:**

Das Ausfüllen des Angebotsblattes samt allfälliger Vorarbeiten und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Bedingungen angeführten Beilagen und Nachweise werden nicht vergütet.

### 1.22 **Ende der Zuschlagsfrist:**

**08. Oktober 2010**

Der Zuschlag wird innerhalb von 3 Monaten, gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist erteilt. Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

### 1.23 **Zuschlagsentscheidung / Zuschlagserteilung:**

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgt unverzüglich mittels E-Mail oder Telefax an die genannte Ansprechperson der jeweiligen Bieter.

Nach Ablauf der Stillhaltefrist von 14 Tagen wird der Zuschlag schriftlich (mittels E-Mail oder Telefax) dem zum Zuge gekommenen Bieter erteilt. Die Mitteilung erfolgt an die genannte Ansprechperson.

### 1.24 **Tag der Absendung der Bekanntmachung:**

**28. Mai 2010**

## 2. Leistungsgegenstand

### 2.1 Allgemeines

Der Zweck des mit diesem Vergabeverfahren vergebenen Auftrags ist die Durchführung der externen Kontrollen gemäß § 17 Abs 2 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 vom 14.12.2009.

### 2.2 Leistungsgegenstand

Die jährliche Durchführung der externen Kontrollen gemäß den Bestimmungen der Tiergesundheitsdienst-Verordnung für die gem. § 7 Abs 2 Tierarzneimittelkontrollgesetz anerkannten Tiergesundheitsdienste für die Dauer des Vertragszeitraumes.

Kontrollobjekte sind:

**Los A) Kontrolle der TGD-Geschäftsstellen folgender anerkannter Tiergesundheitsdienste in den Kontrolljahren 2010 bis 2013:**

Tiergesundheitsdienst Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
 Tiergesundheitsdienst Oberösterreich, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
 Tiergesundheitsdienst Steiermark, Zimmerplatzgasse 15, 8010 Graz  
 Tiergesundheitsdienst Burgenland, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt  
 Gesundheitsdienst für Nutztiere für Kärnten, Ehrenthalerstraße 120, 9020 Klagenfurt  
 Tiergesundheitsdienst Tirol, Wilhelm Greilstraße 25, 6020 Innsbruck  
 Tiergesundheitsdienst Salzburg, Fanny von Lehnert Str. 1, 5020 Salzburg  
 Tiergesundheitsdienst Vorarlberg/Tiergesundheitsfonds, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstr. 15, 6900 Bregenz  
 Geflügelgesundheitsdienst QGV, Bahnhofstraße 9, 3430 Tulln

**Los B) Kontrolle der TGD-Teilnehmer (TGD-Tierärzte und TGD-Tierhalter) in den Baseline-Kontrolljahren 2010 und 2013**

TGD-Teilnehmer sind TGD-Tierärzte und TGD-Tierhalter entsprechend der auf Basis der „TGD-Kontrollvorschrift 2010“ erstellten Kontrollstichprobe.

**Los C) Kontrolle der TGD-Teilnehmer (TGD-Tierärzte und TGD-Tierhalter) in den Schwerpunkt-Kontrolljahren 2011 und 2012**

TGD-Teilnehmer sind TGD-Tierärzte und TGD-Tierhalter entsprechend der auf Basis der „TGD-Kontrollvorschrift 2010“ erstellten Kontrollstichprobe.

Die Kontrollobjekte sind entsprechend den dieser Ausschreibung beiliegenden Dokumenten auf ihre Übereinstimmung mit den relevanten Vorschriften zu überprüfen. Über die Kontrolltätigkeit sind entsprechend der dieser Ausschreibung beiliegenden „TGD-Kontrollvorschrift 2010“ Berichte in der in den Beilagen festgelegten Qualität an den Auftraggeber zu verfassen. Der Auftragnehmer ist für eine bundesweit einheitliche bestmögliche Kontroll- und Berichtsqualität verantwortlich.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die für die Auftragsdurchführung maßgeblichen Dokumente zur Anpassung an Änderungen der Sach- und Rechtslage abzuändern. Allfällige Abänderungen werden zwei Wochen nach ihrer Übermittlung an den Auftragnehmer wirksam, wenn dieser nicht widerspricht. Im Fall eines Widerspruchs ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit Wirksamkeit von zwei Wochen nach Abgabe der Kündigungserklärung aufzukündigen. Hinsichtlich der Abgeltung allenfalls dem Auftragnehmer entstandener Kosten gelten die bei 5.3. getroffenen Regelungen.

Aus Gründen der besseren Kontrollmöglichkeiten und der in den Jahren 2011 und 2012 stattfindenden Schwerpunktkontrollen bei TGD-Tierärzten und TGD-Tierhaltern erfolgt keine Ausschließung der gleichzeitigen Kontrolltätigkeit bei den TGD-Geschäftsstellen, den TGD-Tierärzten und den TGD-Tierhaltern. Bei den Schwerpunktkontrollen in den Jahren 2011 und 2012 soll gemäß dem Prinzip des Cross-Checks zwischen TGD-Tierhalter und dem zuständigen TGD-Tierarzt im Sinne der „TGD-Kontrollvorschrift 2010“ ein

möglichst hoher Anteil der zu kontrollierenden TGD-Tierhalter den zu kontrollierenden TGD-Tierärzten zugeordnet werden können, um bestmögliche Kontrollerkenntnisse zu gewinnen.

Jene im jeweiligen Kontrolljahr in der Kontrollstichprobe enthaltenen zu kontrollierenden TGD-Tierhalter, die keinem im gleichen Kontrolljahr zu kontrollierenden TGD-Tierarzt zuzuordnen sind, können unter Nutzung möglicher Kontrollsynergien (AMA-Kontrollen, BIO-Kontrollen o.ä.) an andere Kontrollfirmen vergeben werden.

### 2.3 Teilnahmeberechtigung:

Die externe Kontrolle der Tiergesundheitsdienste muss in allen Ländern nach einheitlichen Prinzipien durch eine nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, in der jeweils geltenden Fassung, akkreditierte Stelle erfolgen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Bescheides, Zertifikats, Zeugnis, etc. zu erbringen, dass der Bieter über die Akkreditierung nach dem Akkreditierungsgesetz i.d.g.F. gemäß der Akkreditierungsnorm EN 45011 verfügt.

Der Bewerber (Bieter, Auftragnehmer) ist verpflichtet, die ausschreibende und vergebende Stelle unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten, die die Aufrechterhaltung der Akkreditierung während der gesamten Vertragslaufzeit gefährden oder die dazu führen, dass die Akkreditierung wegfällt. Gleiches gilt, wenn irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages infrage stellen können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ausschreibende und vergebende Stelle unverzüglich schriftlich über allfällige zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

Die sonstigen Anforderungen ergeben sich aus der Bietererklärung.

### 2.4 Angaben zur Leistungsdurchführung:

#### 2.4.1 Ort der Dienstleistung:

##### **Erfüllungsort:**

**Los A)** Die Kontrolle der Geschäftsstellen ist am Sitz des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes durchzuführen.

**Lose B) und C)** Gesamtes Bundesgebiet Österreich und angrenzende Regionen

Die externen Kontrollen gemäß den Bestimmungen des § 17 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung für die gemäß § 7 Abs 2 Tierarzneimittelkontrollgesetz anerkannten Tiergesundheitsdienste sind bei TGD-Tierhaltern am jeweiligen Betriebsstandort und bei TGD-Tierärzten am Standort des jeweiligen Berufssitzes durchzuführen.

##### **Erfüllungszeitpunkt:**

Die Durchführung der Kontrollen hat grundsätzlich an **Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr (= Regelkontrollzeit)** zu erfolgen. Die Durchführung der Kontrolle an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet. Die Durchführung der Kontrolle an den Tagen Montag bis Freitag in der Zeit vor 08.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr bzw. an Samstagen ist nur dann gestattet, wenn dies aus organisatorischen Gründen vom zu kontrollierenden TGD-Teilnehmer ausdrücklich gewünscht wird. Erfolgt die Kontrolle außerhalb der Regelkontrollzeit, ist vom Auftragnehmer eine schriftliche Zustimmung hierfür vom TGD-Teilnehmer unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars (siehe Anlage) einzuholen und bei Bedarf (auf Verlangen) der zuständigen TGD-Geschäftsstelle zu übermitteln.

#### 2.4.2 Auswahl der Betriebe und Tierärzte:

Die Auswahl der zu kontrollierenden Tierhalter und Tierärzte erfolgt auf Basis der Teilnehmerlisten der jeweiligen Tiergesundheitsdienste mittels eines objektivierte Verfahrens durch die jeweilige Geschäftsstelle des TGD oder einer gleichwertigen Institution. Die österreichweite Kontrollstichprobe (zusammengesetzt aus den Einzelstichproben der jeweiligen Tiergesundheitsdienste und des GGD) wurde durch die ausschreibende und vergebende Stelle, soweit dies aus organisatorischen Gründen für das Jahr 2010 möglich war, um jene Tierhalter reduziert, die im Rahmen bestehender Programme (AMA Gütesiegel, BIO u.ä.) bereits von anderen Unternehmen kontrolliert werden.

Die verbleibende Kontrollstichprobe für das Jahr 2010 ist die Grundlage für die Auftragsdurchführung für das Jahr 2010. Die Kontrollstichprobenmatrix 2010 liegt der Ausschreibung bei (siehe Anlage). Die Kontrollstichproben der Jahre 2011 bis 2013 werden nach dem gleichen Prinzip erstellt und den jeweiligen Kontrollfirmen, die als Folge der ggst. Ausschreibung mit der Durchführung der Kontrolle beauftragt werden, jährlich bis spätestens 31. Jänner des jeweiligen Kontrolljahres nachweislich übermittelt.

Alle Bieter oder Bewerber haben nach Erhalt der endgültigen Kontrollstichprobenlisten über ihren Inhalt sowie über die von ihnen geplante Art der Kontrolldurchführung (insb. zeitliche Reihenfolge) strengstes Stillschweigen zu bewahren. Wird diese Verschwiegenheitspflicht verletzt, haben sämtliche Unternehmen, die dies zu vertreten haben, unbeschadet allfälliger weitergehender Schadenersatzansprüche eine Pönale von jeweils € 20.000,- an den Auftraggeber BMG zu bezahlen. Diese Verpflichtung ist, bei Übernahme der Unterlage gegenüber der vergebenden Stelle zu bestätigen.

#### 2.4.3 Kurze Beschreibung der Art der Leistung:

Durchführung der externen Kontrollen gemäß den Bestimmungen des § 17 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung für die gem. § 7 Abs 2 Tierarzneimittelkontrollgesetz anerkannten Tiergesundheitsdienste auf Basis der TGD-Kontrollvorschrift 2010 (siehe Anlage).

#### 2.4.4 Entgelt:

Für die Durchführung der Kontrollen erhält der Auftragnehmer einen Werklohn. Dieser wird wie folgt berechnet:

Für jede Kontrolle wird ein Pauschalbetrag, mit dem sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen abgegolten sind, verrechnet.

Allfällige aus der Anwendung der TGD-Kontrollvorschrift sich ergebenden Änderungen des Leistungsumfanges sind in das Angebot einzurechnen.

Fahrt- und Nächtigungskosten sowie Tagesgebühren und allfällige sonstige Aufwendungen, die bei den Abschlussgesprächen (1 Abschlussgespräch nach Berichtslegung je Firma im BMG sowie gegebenenfalls eine Ergebnisdarstellung im Beirat „Tiergesundheitsdienst Österreich“) entstehen, sind in dem Pauschalpreis der Einzelkontrollen enthalten.

Die jeweilige Kontrollfirma (Auftragnehmer) ist verpflichtet, für die Schulung und Information der Kontrollorgane eigenverantwortlich zu sorgen. Seitens des BMG und der Tiergesundheitsdienste wird keine eigene Einschulung angeboten.

#### 2.4.5 Fristen für die Leistungserbringung:

##### - **Beginn für das Jahr 2010: frühestens ab Zuschlagserteilung**

Jedenfalls hat die **Externe Kontrolle der TGD-Geschäftsstellen und der TGD-Teilnehmer** nach entsprechend der beigelegten Kontrollstichprobenmatrix vollständig bis zu den nachstehend angegebenen Fristen zu erfolgen.

- **Beginn 2011 bis 2013:** jährlich jeweils frühestens ab 01. Februar

##### - **Ende des Auftrags 2010:**

Die Kontrollen sind im Laufe des Jahres – jedoch spätestens bis **30. November 2010** – durchzuführen.

Die Vorlage der Abschlussberichte gemäß „TGD-Kontrollvorschrift 2010“ gemeinsam mit der Abrechnung der durchgeführten Kontrollen des laufenden Jahres hat bis spätestens **14. Dezember 2010** direkt an das BMG zu erfolgen.

##### - **Ende des Auftrags 2011 - 2013:**

Die Kontrollen sind im Laufe des jeweiligen Jahres – jedoch spätestens bis **31. Oktober des jeweiligen Jahres** – durchzuführen.

Die Vorlage der Abschlussberichte gemäß „TGD-Kontrollvorschrift 2010“ gemeinsam mit der Abrechnung der durchgeführten Kontrollen des laufenden Jahres hat bis **spätestens 30. November 2010** direkt an das BMG zu erfolgen.

**- Ende des Auftrags:**

Der vorliegende Gesamtauftrag endet am **31.12.2013**.

## 2.5 Ausführungsunterlagen

Der Bieter hat sich an die ihm zur Verfügung gestellte

- gegenständliche Ausschreibung samt Anlagen (I),
  - Bietererklärung (II),
  - Formblätter Bankgarantien (H1 und H2)
  - Formular Umsatzerklärung (K) und
  - Formblatt Qualifikationsnachweis des Personals (L)
- zu halten.

Für eigenmächtige Abweichungen verfällt jeder Anspruch auf Vergütung durch den Auftraggeber; derartige Ausführungen sind auf Anordnung des Auftraggebers bzw. der ausschreibenden und vergebenden Stelle zu beseitigen.

Alle in diesem Punkt angeführten Unterlagen sind im Internet auf der Website der ausschreibenden Stelle unter dem Link [www.qgv.at/downloads/ausschreibung2010.htm](http://www.qgv.at/downloads/ausschreibung2010.htm) als Download verfügbar.

Für die Durchführung der Kontrollen sind die genannten Unterlagen in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. Im Falle, dass Änderungen im Vertragszeitraum eintreten – veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten – sind die geänderten Kriterien bei der Kontrolle zu beachten. Allfällige Änderungen werden auch auf obzittierter Website zum Download bereitgestellt.

## 2.6 Anmeldung der Kontrolle

### a) Anmeldung bei den TGD-Geschäftsstellen:

Die Durchführung der Kontrollen der TGD-Geschäftsstellen erfolgt nach einvernehmlicher Terminvereinbarung mit der Geschäftsführung des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes.

### b) Anmeldung bei den TGD-Teilnehmern:

Der Auftragnehmer ist berechtigt vor dem Kontrollbesuch bei den TGD-Teilnehmern durch einen Anruf die Anwesenheit des zu kontrollierenden TGD-Tierhalters bzw. TGD-Tierarztes zu prüfen, um unerwünscht hohe Reisekosten zu vermeiden und eine effiziente Kontrollausübung sicherzustellen.

### c) Anmeldung der Kontrollen im GDV-Kontrollmodul:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens 4 Wochen im Vorhinein im GDV-Kontrollmodul online bei den zu kontrollierenden TGD-Teilnehmern das konkret geplante Kontrolldatum voranzukündigen.

Diese Online-Ankündigung bewirkt eine automatisierte Mitteilung an die jeweils betroffene TGD-Geschäftsstelle, sodass der Informationssteckbrief zur leichteren Durchführung der Kontrolle zeitnah erstellt und der Kontrollfirma spätestens 2 Wochen vor der Kontrolle übermittelt werden kann.

Die jeweils zuständige TGD-Geschäftsstelle hat die Möglichkeit, sämtliche der Kontrollstichprobe entsprechenden Steckbriefe bereits zu Auftragsbeginn an den Auftragnehmer zu übermitteln. Sie ist hierzu jedoch bis längstens 14 Tage nach Anmeldung der beabsichtigten Kontrolle durch den Auftragnehmer im GDV-Kontrollmodul verpflichtet!

### 2.6.1 Ersatzregelung:

Als Folge der Anmeldung einer beabsichtigten Kontrolle durch den Auftragnehmer im GDV-Kontrollmodul erhält die zuständige TGD-Geschäftsstelle eine automatische Benachrichtigung per Mail. Die jeweilige TGD-Geschäftsstelle hat aufgrund dieser Benachrichtigung nicht nur den entsprechenden Steckbrief zu

erstellen und an den Auftragnehmer zu übermitteln (falls dies nicht bereits erfolgt ist) sondern auch zu prüfen, ob der zu kontrollierende TGD-Teilnehmer eventuell zwischenzeitig aus dem TGD ausgetreten ist oder andere Sachverhalte vorliegen, die eine Streichung von der Kontrollstichprobe zur Folge haben.

Die jeweils zuständige TGD-Geschäftsstelle hat in solchen Fällen umgehend (binnen 1 Woche) dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmer und die ausschreibende und vergebende Stelle über die Streichung des betreffenden TGD-Teilnehmers aus der Kontrollstichprobe und über den entsprechenden Ersatz schriftlich informiert werden.

**2.7 Hygienevorkehrungen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, die den Anforderungen an eine bestmögliche Hygiene und Vermeidung der Übertragung von Erregern zwischen kontrollierten Betrieben gerecht werden, insbesondere

- Zusammenstellung der Fahrtroute für die Kontrolle nach fallendem Risiko (z.B.: zuerst Zuchtbetrieb und danach Mastbetrieb);
- Verwendung von Einweg-Überziehschuhen und Einweg-Überziehmäntel (Verbleiben nach dem Gebrauch am kontrollierten Betrieb zur Entsorgung; Nicht mitnehmen – Verschleppungsgefahr!);
- sorgfältiges Waschen der Hände mit Seife vor dem Verlassen des kontrollierten Betriebes.

**2.8 Möglichkeit der kurzfristigen „Überkontrolle“**

Durch die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Kontrollplan im Vorhinein im GDV zu dokumentieren, ist es dem Auftraggeber jederzeit möglich und gestattet, stichprobenartig an der Kontrolle teilzunehmen. Der jeweils zuständigen TGD-Geschäftsstelle ist es ebenso möglich und gestattet, nach Abstimmung und mit Zustimmung des Auftraggebers (BMG) an einer Kontrolle teilzunehmen.

**2.9 Dokumentationspflicht der Kontrollergebnisse im GDV-Kontrollmodul**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Kontrollergebnisse binnen 14 Tagen (2 Wochen) im GDV-Kontrollmodul ordnungsgemäß zu dokumentieren. Wird die Ergebnisdokumentation 14 Tage nach dem vom Auftragnehmer angekündigten Kontrolldatum nicht abgeschlossen und nicht endgültig gespeichert, ist ein Abzug von den jeweiligen Kontrollkosten für den jeweiligen Kontrollfall die Folge. Die Höhe des Abzugs ergibt sich durch die Reduktion des Entgelts für den jeweiligen Kontrollfall um folgendes Ausmaß:

Kriterien	Überschreitung der Dokumentationsfrist		
	weniger als 8 Tage	8 Tage bis 14 Tage	mehr als 14 Tage
<b>Bei Kontrollergebnissen der Sanktionsstufen 0:</b>			
Verspätete Dokumentation in weniger als 3 Fällen	0%	2%	3%
Verspätete Dokumentation in 3 bis 5 Fällen	2%	3%	5%
Verspätete Dokumentation in mehr als 5 Fällen	3%	5%	10%
<b>Bei Kontrollergebnissen der Sanktionsstufen 1 oder 2:</b>			
Verspätete Dokumentation in weniger als 3 Fällen	5%	20%	40%
Verspätete Dokumentation in 3 bis 5 Fällen	10%	25%	45%
Verspätete Dokumentation in mehr als 5 Fällen	15%	30%	50%
<b>Bei Kontrollergebnissen der Sanktionsstufen &gt; 2 :</b>			
Verspätete Dokumentation in weniger als 3 Fällen	50%	60%	80%
Verspätete Dokumentation in 3 bis 5 Fällen	60%	70%	90%
Verspätete Dokumentation in mehr als 5 Fällen	70%	80%	100%

Die verspätete Dokumentation in mehr als 10 Fällen stellt einen Rücktrittsgrund gemäß Pkt. 5.2 lit a) dar.

## **2.10 Überwachung der Kontrollergebnisse durch einen Bewertungsbeirat**

Um zusätzlich zur Objektivitätsverpflichtung akkreditierter Kontrollunternehmen sicherzustellen, dass aus Gründen des Geschäftsinteresses keine Fehlbewertungen als Folge der Kontrolle der TGD-Geschäftsstellen oder der TGD-Teilnehmer erfolgen, kann das BMG einen Bewertungsbeirat einrichten, der die Kontrollergebnisse bei Verdacht auf Fehlbewertung einer Prüfung unterzieht. Stellt diese Prüfung eine Verletzung der Pflicht zur fach- und sachgemäßen Prüfung bzw. Kontrolle durch den Auftragnehmer fest, hat dieser unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche eine Pönale von € 20.000,- an den Auftraggeber zu bezahlen.

Am Ende jeden Kalenderjahres (nach vom Auftraggeber festzusetzenden Terminen) ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit dem Auftraggeber BMG ein Abschlussgespräch über den gesamten Kontrolldurchgang des Programmjahres zu führen. Um den Termin für das Abschlussgespräch im BMG muss sich die Kontrollfirma selbst bemühen. Idealerweise findet das Abschlussgespräch entweder im Zuge der Vorlage des Abschlussberichtes gem. Pkt. 2.11 oder binnen 2 Wochen nach Übermittlung dieses Abschlussberichtes statt.

## **2.11 Berichtslegung an das BMG**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemeinsam mit der Rechnungslegung, einen ausführlichen statistischen und fachlichen Kontrollbericht (Abschlussbericht) über den Kontrollauftrag des jeweiligen Jahres entsprechend den Vorgaben der „TGD-Kontrollvorschrift 2010“ dem Auftraggeber zu übermitteln.

## **2.12 Einstellung der Leistungserbringung**

Der Auftragnehmer ist im Streitfall nicht berechtigt, die Leistungserbringung von sich aus einzustellen.

### 3. Preise und Abrechnung der Leistungen

#### 3.1 Grundsätzliches

Alle Preise sind ausschließlich in Euro (€) anzubieten.

#### 3.2 Festpreise und veränderliche Preise

Die Preise für alle innerhalb der Zuschlagsfrist beauftragten Lieferungen oder Leistungen sind bis zum 31.12.2011 Festpreise, die danach (also erstmal für das Jahr 2012) entsprechend der Entwicklung des von Statistik Austria letztveröffentlichten österreichischen VPI (Preisbasis = Jänner 2011) jährlich angepasst werden, falls der Auftragnehmer (bei Preiserhöhung) oder der Auftraggeber (bei Preissenkung) dies bis zum 31.3. des betreffenden Jahres schriftlich an die vergebende Stelle anzeigt.

Die Anpassung erfolgt im Ausmaß der Veränderung der Indexzahl im Verhältnis der Preisbasis zu der für Jänner des betreffenden Jahres veröffentlichten Indexzahl.

*Beispiel: VPI Jänner 2012: 102,50 im Verhältnis zur Preisbasis VPI Jänner 2011: 100: Preise der Kontrollen für 2012 werden (soweit erforderlich auch nachträglich) um 2,5 % erhöht, wenn der Auftragnehmer dies bis zum 31.3.2012 angezeigt hat.*

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden gemäß § 126 Abs 4 BVergG 2006 (Ausscheiden, falls der Rechenfehler 2 % des Nettogesamtpreises übersteigt, keine Vorreihung) behandelt.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen. Erklärungen der Bieter an anderer Stelle, die Auswirkungen auf den Preis haben, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

#### 3.3 Zessionen u. dgl.

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubigerinnen/Gläubiger des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

### 4. Zahlung

#### 4.1 Wesentliche Zahlungsbedingung:

Zum Nachweis der erbrachten Leistung hat der Auftragnehmer bis spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Kontrolle, die Kontrollergebnisse in den vorgegebenen Erfassungsmasken im GDV-Kontrollmodul (siehe Pkt. 2.9) elektronisch zu dokumentieren.

Nach Abschluss des jährlichen Auftragsvolumens ist an den Auftraggeber ein schriftlicher Kontrollbericht (Abschlussbericht) gemäß „TGD-Kontrollvorschrift 2010“ zu übermitteln.

Die Rechnungslegung darf frühestens nach Abschluss des Kontrollauftrags erfolgen. Die Rechnungslegung für alle TGD-Kontrollen hat an den Auftraggeber zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat gleichzeitig mit der Übermittlung der Rechnung die vom Auftragnehmer geprüften und bestätigten Rechnungsbelege (Kopien) der Subunternehmen sowie die Zahlungsbelege (Kopien) des Auftragnehmers als Nachweis für die erfolgte Abgeltung der Subunternehmerleistungen dem Auftraggeber vorzulegen.

## 4.2 Fälligkeit

Rechnungen sind, wenn nichts anders vereinbart ist, 14 Tage nach vollständigem Eingang (der Beilagen gemäß Pkt. 4.1) beim Auftraggeber (Rechnungsempfänger) BMG zur Zahlung fällig. Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist das Guthaben vom Ende der Zahlungsfrist an mit dem Zinssatz von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Auftraggeber BMG ist jedoch berechtigt die Zahlungsfrist solange zu verlängern, bis der Auftragnehmer allfällige Mängel hinsichtlich der Vollständigkeit bzw. der Qualität des Abschlussberichtes gemäß „TGD-Kontrollvorschrift“ zufrieden stellend behoben hat. Weiters ist der Auftraggeber berechtigt, im Falle verspätet durchgeführter Dokumentationen der Kontrollergebnisse im GDV-Kontrollmodul gem. Pkt. 2.9 entsprechende Abzüge vorzunehmen, sofern dies nicht bereits seitens des Auftragnehmers bei der Rechnungslegung berücksichtigt wurde.

## 4.3 Skonti

Da Alternativangebote ausgeschlossen sind, sind keine Skonti anzubieten und bleiben angebotene Skonti (ohne Ausscheiden des Angebots) unberücksichtigt.

## 5. Rücktritt vom Vertrag

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird.
- 5.2 Der Auftraggeber hat weiters bei wesentlichen Vertragsverletzungen das Recht auf sofortigen Rücktritt vom Vertrag, insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Nichterfüllung wesentlicher Leistungsteile (zB Teile der zu kontrollierenden Stichprobe bzw. des Auftragsvolumens bleiben trotz Nachfristsetzung unerfüllt, schwerwiegende Verstöße gegen die Dokumentationsvorschriften der Kontrollergebnisse).
  - b) Vorliegen einer Behinderung, die länger als drei Monate dauert oder voraussichtlich dauern wird.
  - c) Weitergabe (auch nur von Teilen) des Auftrags an nicht autorisierte Subunternehmer
  - d) Verletzung des Datenschutzes.
  - e) Gerichtlich strafbare Handlungen des Auftragnehmers, eines Subunternehmers oder einer bei oder anlässlich der Erfüllung vom Auftragnehmer oder Subunternehmer herangezogenen Person im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe oder Erfüllung des Auftrags.
- 5.3 Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer gesonderten Auflösungserklärung bedarf, bei Wegfall der Teilnahmevoraussetzung gemäß 2.3 (Akkreditierung).
- 5.4 Hat der Auftragnehmer den Rücktritt durch Verletzungen seiner vertraglicher Pflichten verschuldet, gilt dies als schwere berufliche Verfehlung, die die Zuverlässigkeit bei künftigen Vergaben infrage stellt.

## 6. Gewährleistung

### 6.1 Beginn und Dauer

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Das Recht zur gerichtlichen Geltendmachung durch Klage erlischt jedoch erst nach einem weiteren Jahr, wenn der Auftraggeber innerhalb der Gewährleistungsfrist dem Auftragnehmer den Mangel angezeigt hat. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Übernahme der Leistung.

## 6.2 Mängel

Der Auftraggeber hat – außer bei ganz geringfügigen Mängeln – freies Wahlrecht zwischen (Teil-)Wandlung, Verbesserung und Preisminderung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung der Auftraggeberin die Beseitigung allfälliger Mängel oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die Auftraggeberin vorzunehmen.

## 7. Sicherstellung

### 7.1 Kautio

Die Höhe der Kautio beträgt:

Für Los A):	€ 5.000,-.
Für Los B):	€ 15.000,-.
Für Los C):	€ 15.000,-.
insgesamt	€ 35.000,-.

Die Kautio dient zur Sicherung der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag. Sollten nicht alle Lose angeboten werden, ist die Summe entsprechend der angebotenen Lose als Kautio zu legen.

Als Kautio dient nach Wahl des Auftragnehmers eine Bankgarantie, Bargeld, Bareinlagen oder Rücklassversicherungen. Nachweise über den Erlag sind dem Angebot beizulegen. Bei Bankgarantien ist der Auftragnehmer verpflichtet gemeinsam mit dem Anbot eine gültige, max. 8 Tage alte, Bankgarantie vorzulegen, die nicht vor 31.12.2016 abläuft. Sollte das bietende Unternehmen anstatt einer Bankgarantie Bargeld der ausschreibenden und vergebenden Stelle übergeben, so wird dieses nicht verzinst.

Die Kautio wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde.

### 7.2 Vadium

Die Höhe des Vadiums beträgt € 10.000,-.

Als Vadium (Bietergarantie) dient nach Wahl des Auftragnehmers eine Bankgarantie, Bargeld, Bareinlagen oder Rücklassversicherungen. Nachweise über den Erlag sind bei sonstigem Ausscheiden dem Angebot beizulegen. Bei Bankgarantien ist der Auftragnehmer verpflichtet gemeinsam mit dem Anbot eine gültige, max. 8 Tage alte, Bankgarantie vorzulegen, die nicht vor Ende der Zuschlagsfrist abläuft. Sollte das bietende Unternehmen anstatt einer Bankgarantie Bargeld der ausschreibenden und vergebenden Stelle übergeben, so wird dieses nicht verzinst.

Das Vadium wird 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages oder nach Widerruf des Vergabeverfahrens zurückgestellt, sofern es nicht verfallen ist. Das Vadium verfällt, wenn der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt oder wesentliche behebbare Mängel seines Angebots nicht behebt oder vom Auftraggeber verlangte Nachweise nicht binnen angemessener Frist (§ 70 Abs 4 BVergG) vorlegt.

## 8. Ermittlung des Bestbieters und Zuschlagserteilung:

## 8.1 Allgemeines

Die Zuschlagserteilung erfolgt losweise nach dem Bestbieterprinzip. Der Bestbieter (das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot) wird anhand der nachstehenden Zuschlagskriterien ermittelt. Die Bewertung der Angebote erfolgt gemäß den nachstehend erläuterten Kriterien. Sind für die Ermittlung von Bewertungsgrundlagen Berechnungen erforderlich (z.B. Ermittlung des arithmetischen Mittels), gelangen die kaufmännischen Rundungsregeln ohne Kommastellen zur Anwendung. Das Endergebnis der Bewertung nach Gewichtung ist ein auf zwei Kommastellen gerundeter Punktwert.

Als das wirtschaftlich und technisch günstigste Angebot gilt jenes, das im Vergleich der Punkteanzahlen aller Angebote die höchste Punkteanzahl für das jeweilige Los erreicht hat.

## 8.2 Zuschlagskriterien

### 8.2.1 Personal für die Durchführung des Auftrags

Für die externen Kontrollen sind qualifizierte Personen (siehe unten), die der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind, einzusetzen. Diese Personen sind der ausschreibenden und vergebenden Stelle namentlich bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf bei Durchführung des Auftrags andere als die genannten Personen nur dann einsetzen, wenn das ursprünglich genannte Personal aus wichtigen, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen, nicht eingesetzt werden kann, das als Ersatz vorgesehene Personal über gleichwertige Qualifikationen verfügt und die ausschreibende und vergebende Stelle zustimmt.

Qualifikationen der Kontrollorgane:

#### A) Für die externe Kontrolle der TGD-Geschäftsstellen:

Mindestanforderungen: Universitätsabschluss der Veterinärmedizinischen Universität, mindestens 1-jährige Kontrollerfahrung auf dem Gebiet der Kontrolle mit besonderem Schwerpunkt hinsichtlich Qualitätssicherung.

Als darüber hinausgehende Qualifikationen werden zusätzliche, aufgrund Sachnähe zur ggst. Leistung relevante Berufserfahrung (max. 10 von 20 Punkten) und speziell für den Kontrollbereich verwendbare Zusatzausbildungen (max. 3 von 20 Punkten) sowie aufgrund der Evaluierungsbedürftigkeit des organisatorischen Gesamtsystems und dessen praktischer Umsetzung eine allfällige Qualifikation als ausgebildete(r) Sachverständige(r) im Akkreditierungsverfahrens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend aufweisen und als solche auch eingesetzt werden (max. 7 von 20 Punkten) im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Qualität des Personals“ positiv berücksichtigt: Je mehr und je relevanter desto mehr Punkte, die Punktevergabe erfolgt aber nicht linear sondern nach inhaltlicher Wertung – wie viel Nutzen bringt die zusätzliche Erfahrung bzw die zusätzliche Ausbildung im Verhältnis zur bereits erworbenen Qualifikation. So ist der Zusatznutzen durch fünf zusätzliche Berufsjahre zu vernachlässigen, wenn bereits fünf Jahre vorhanden sind. Ebenso bringt die fünfte gleichartige Zusatzausbildung keinen zusätzlichen Nutzen. Positiv wird ferner die positive Beurteilung der Person in Referenzeugnissen gewertet. Die Punktevergabe erfolgt so, dass für das relativ zu den anderen Angeboten bestqualifizierte Personal das Punktemaximum vergeben wird und für die anderen Angebote relativ weniger Punkte vergeben werden (auch 0 ist möglich).

Als Mindestanzahl des für diesen Bereich zu nominierenden Personals wird eine Person festgelegt. Dies gilt bei Vollbeschäftigung und ausschließlicher Verwendung bei der ggst. Leistung. Werden nicht vollbeschäftigte Personen oder nicht ausschließlich mit der ggst. Leistung betraute Personen nominiert, sind verhältnismäßig mehr Personen und generell das Ausmaß ihres zeitlichen Einsatzes in Mannstunden namhaft zu machen. Als Mannstundenleistung einer Person wird in diesem Zusammenhang 1600 Stunden jährlich angenommen. Die Namhaftmachung hat bereits im Angebot zu erfolgen und konkrete Personen (nicht „oder gleichwertiges“) zu beinhalten. Bei den hier namhaft gemachten ist auch ein Ansprechpartner für allgemeine Fragen für die ausschreibende und vergebende Stelle zu bezeichnen.

## **B) Für die externe Kontrolle von TGD-Tierärzten:**

Mindestanforderungen: Universitätsabschluss der Veterinärmedizinischen Universität, mindestens 1-jährige Kontrollerfahrung auf dem Gebiet der Kontrolle mit besonderem Schwerpunkt hinsichtlich Qualitätssicherung.

Als darüber hinausgehende Qualifikationen werden zusätzliche, aufgrund Sachnähe zur ggst. Leistung relevante Berufserfahrung (max. 16 von 20 Punkten) und speziell für den Kontrollbereich verwendbare Zusatzausbildungen (max. vier von 20 Punkten) im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Qualität des Personals“ positiv berücksichtigt: Je mehr und je relevanter desto mehr Punkte, die Punktevergabe erfolgt aber nicht linear sondern nach inhaltlicher Wertung – wie viel Nutzen bringt die zusätzliche Erfahrung bzw die zusätzliche Ausbildung im Verhältnis zur bereits erworbenen Qualifikation. So ist der Zusatznutzen durch fünf zusätzliche Berufsjahre zu vernachlässigen, wenn bereits fünf Jahre vorhanden sind. Ebenso bringt die fünfte gleichartige Zusatzausbildung keinen zusätzlichen Nutzen. Positiv wird ferner die positive Beurteilung der Person in Referenzzeugnissen gewertet. Die Punktevergabe erfolgt so, dass für das relativ zu den anderen Angeboten bestqualifizierte Personal das Punktemaximum vergeben wird und für die anderen Angebote relativ weniger Punkte vergeben werden (auch 0 ist möglich).

Als Mindestanzahl des für diesen Bereich zu nominierenden Personals wird eine Person festgelegt. Dies gilt bei Vollbeschäftigung und ausschließlicher Verwendung bei der ggst. Leistung. Werden nicht vollbeschäftigte Personen oder nicht ausschließlich mit der ggst. Leistung betraute Personen nominiert, sind verhältnismäßig mehr Personen und generell das Ausmaß ihres zeitlichen Einsatzes in Mannstunden namhaft zu machen. Als Mannstundenleistung einer Person wird in diesem Zusammenhang 1600 Stunden jährlich angenommen. Die Namhaftmachung hat bereits im Angebot zu erfolgen und konkrete Personen (nicht „oder gleichwertiges“) zu beinhalten. Bei den hier namhaft gemachten ist auch ein Ansprechpartner für allgemeine Fragen für die ausschreibende und vergebende Stelle zu bezeichnen.

## **C) Für die externe Kontrolle von TGD-Tierhaltern:**

Mindestanforderungen:

Wahlweise: Universitätsabschluss der Universität für Bodenkultur, Studienrichtung Landwirtschaft, oder der Veterinärmedizinischen Universität

ODER

Abschluss von berufsbildenden höheren Schulen, Fachrichtung Landwirtschaft,

ODER

Abschluss von land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Landwirtschaftsmeister

Die Kontrollorgane müssen neben den obgenannten Ausbildungen nachweislich über eine mindestens 1-jährige Kontrollerfahrung bzw. mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Markenprogrammen mit besonderem Schwerpunkt hinsichtlich Qualitätssicherung verfügen.

Als darüber hinausgehende Qualifikationen werden zusätzliche, aufgrund Sachnähe zur ggst. Leistung relevante Berufserfahrung (max. 16 von 20 Punkten) und speziell für den Kontrollbereich verwendbare Zusatzausbildungen (max. vier von 20 Punkten) im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Qualität des Personals“ positiv berücksichtigt: Je mehr und je relevanter desto mehr Punkte, die Punktevergabe erfolgt aber nicht linear sondern nach inhaltlicher Wertung – wie viel Nutzen bringt die zusätzliche Erfahrung bzw die zusätzliche Ausbildung im Verhältnis zur bereits erworbenen Qualifikation. So ist der Zusatznutzen durch fünf zusätzliche Berufsjahre zu vernachlässigen, wenn bereits fünf Jahre vorhanden sind. Ebenso bringt die fünfte gleichartige Zusatzausbildung keinen zusätzlichen Nutzen. Positiv wird ferner die positive Beurteilung der Person in Referenzzeugnissen gewertet. Die Punktevergabe erfolgt so, dass für das relativ zu den anderen Angeboten bestqualifizierte Personal das Punktemaximum vergeben wird und für die anderen Angebote relativ weniger Punkte vergeben werden (auch 0 ist möglich).

Als Mindestanzahl des für diesen Bereich zu nominierenden Personals werden zwei Personen festgelegt. Dies gilt bei Vollbeschäftigung und ausschließlicher Verwendung bei der ggst. Leistung. Werden nicht

vollbeschäftigte Personen oder nicht ausschließlich mit der ggst. Leistung betraute Personen nominiert, sind verhältnismäßig mehr Personen und generell das Ausmaß ihres zeitlichen Einsatzes in Mannstunden bekannt zu geben. Als Mannstundenleistung einer Person wird in diesem Zusammenhang 1600 Stunden jährlich angenommen. Die Namhaftmachung hat bereits im Angebot zu erfolgen und konkrete Personen (nicht „oder gleichwertiges“) zu beinhalten.

Dem Angebot sind die Nachweise über die Qualifikation des Personals (Zeugnisse bzw Referenzen der früheren Auftraggeber/Dienstgeber) sowie Nachweise über die Art des Rechtsverhältnisses zum Bieter (zB Werkvertrag, Anstellungsvertrag oä.) beizuschließen.

### 8.2.2 Angebotspreis

Das Angebot mit dem geringsten Angebotspreis erhält 80 Punkte (maximal erreichbare Punkteanzahl). Für die verbleibenden Angebote wird der prozentuelle Umfang der Abweichung vom Angebot mit dem geringsten Angebotspreis ermittelt und auf zwei Kommastellen gerundet. Die Bewertung erfolgt dadurch, dass der Wert der Überschreitung des geringsten Angebotspreises prozentuell von 80 Punkten in Abzug gebracht wird. Das Ergebnis ist ein auf zwei Kommastellen gerundeter Punktwert.

## Tulln, am 28. Mai 2010

### Anlagen

1. Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG), BGBl I Nr. 28/2002 und BGBl I Nr. 36/2008
2. Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl II Nr. 434/2009
3. Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2006, BGBl II Nr. 266/2006
4. Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2006, BGBl II Nr. 266/2006 Anhang Wirkstoffliste
5. Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl II Nr. 110/2006
6. Änderung der Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl II Nr. 24/2009
7. Kundmachungen gemäß § 2 Abs 2 Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2006
8. TGD-Kontrollvorschrift 2010 einschließlich folgender Anlagen:
  - a) Checkliste externe Kontrolle TGD-Geschäftsstelle Anlage 1
  - b) Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Geschäftsstellen Anlage 2
  - c) Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierarzt Anlage 3
  - d) Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierarzt (Baseline) Anlage 4
  - e) Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierhalter (Baselinefragen) Anlage 5
  - f) Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierhalter Baselinefragen Anlage 6
  - g) Kontrollbericht Anlage 7
  - h) Abweichungsprotokoll Anlage 8
9. Kontrollstichprobenmatrix 2010
10. Formblatt "Regelkontrollzeit"